

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 19 (1941)

Heft: 2

Artikel: Fürsorge für ältere Arbeitslose

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gevamo tutto quel coraggio che ambedue abbisognavamo.

„Ma un giorno mi sentii oppressa e triste più che mai. Chissà? forse nell'anima sentivo che qualche cosa di caro finiva ... moriva ...

„In quel giorno di primavera, in un altro ospedale da campo, il mio piccolo compagno si addormentava nel Grande Sonno, vittima del suo dovere.

„E ancora il tempo passò. E distrusse la vecchia casina che ci ospitava da bambini e il fedele pino e la rosa carnina che abbracciava la vecchia casa e la mia gioventù coi suoi sogni felici.

„Più nulla è rimasto! Più nulla! Solo una vecchiaia abbellita da qualche anima buona e generosa che mi tende la mano, e qualche volta, se chiudo gli occhi tanto stanchi, ancora odo la piccola voce pura, dirmi come allora:

„Sai Moretta? io ti sposo.“

Il sole tramontava: sollevai commossa la vecchina e l'accompagnai nella chiesa: in quel momento suonava l'„Ave Maria“. Mai come da quel momento amai Moretta e con essa tutti questi poveri esseri curvati dagli anni e dai dolori.

Rina Casella.

Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Die auf Grund der dreijährigen Übergangsordnung des Finanzhaushaltes eingeführte Bundesfürsorge für ältere Arbeitslose ist ein bemerkenswerter Versuch, die zunehmende Not der ältern Arbeitslosen zu lindern und gleichzeitig die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung von aus wirtschaftlichen Gründen dauernd Erwerbslosen zu entlasten. Der Bundesbeschuß vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie älterer Arbeitsloser durch die Kantone enthalten die grundlegenden Bestimmungen.

Der von der Fürsorge für ältere Arbeitslose erfaßte Personenkreis wird in Art. 16 des Bundesbeschlusses wie folgt umschrieben:

„Die Beitragsleistung des Bundes erstreckt sich auf die Unterstützung von bedürftigen Personen schweizerischer Nationalität im Alter von mehr als 55 Jahren, die ihren Lebensunterhalt selbst verdient haben und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd erwerbslos geworden sind. Außer den bisherigen Mitgliedern anerkannter Arbeitslosenkassen können in der Regel nur Lohnerwerbende berücksichtigt werden. Die Ausscheidung von Kassenmitgliedern aus der Arbeitslosenversicherung und ihre Überleitung in die Fürsorge für ältere Arbeitslose erfolgt in Berücksichtigung des Alters und Berufes der Fürsorgeanwärter, der von ihnen in den letzten Jahren noch geleisteten Arbeit sowie ihrer bisherigen Versicherungsbezüge.“

Die in die Fürsorge Aufgenommenen erhalten nach Art. 17 weder die Arbeitslosenversicherung noch die Krisenhilfe. „Dagegen sind sie berechtigt, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis in einem besondern Register zur Arbeitsvermittlung einschreiben zu lassen.“ Sie verschwinden aber aus den Veröffentlichungen der Arbeitsmarktstatistik. Die Bezugsdauer ist in Art. 18 folgendermaßen geregelt:

„Die Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert unter Vorbehalt von Abs. 2 in der Regel bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ältere Arbeitslose, die erst nach dem vollendeten 65. Altersjahr in die Fürsorge für ältere Arbeitslose einbezogen werden, erhalten die Leistungen nur noch für eine angemessene Übergangszeit.“

Die Verordnung I sieht in ihrem Art. 17 vor, daß „der Regierungsrat eines jeden Kantons eine kantonale Zentralstelle, eine Fürsorgekommission sowie eine Berufungsinstanz bestimmt“. Art. 18 präzisiert die Voraussetzungen für die Unterstützungsberichtigung. Art. 19 läßt die Absicht dieser Fürsorge, „in der Regel nur Lohnerwerbende, insbesondere bisherige Mitglieder von Arbeitslosenversicherungskassen sowie bisherige Bezüger der ‚Krisenunterstützung‘“ zu berücksichtigen, besonders deutlich erkennen. Gemäß Art. 20 „darf an Personen, die dauernd ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Armenpflege unterstützt sind, keine Bundesunterstützung verabfolgt werden.“

Da die kantonalen Vollzugsbestimmungen der Genehmigung des Bundesrates bedurften, konnte diese neue Fürsorge erst im Jahre 1940 in Wirksamkeit treten. Gewiß interessiert sich die Öffentlichkeit für die vorläufigen Ergebnisse. Auf Grund der im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen können wir darüber Auskunft erteilen.

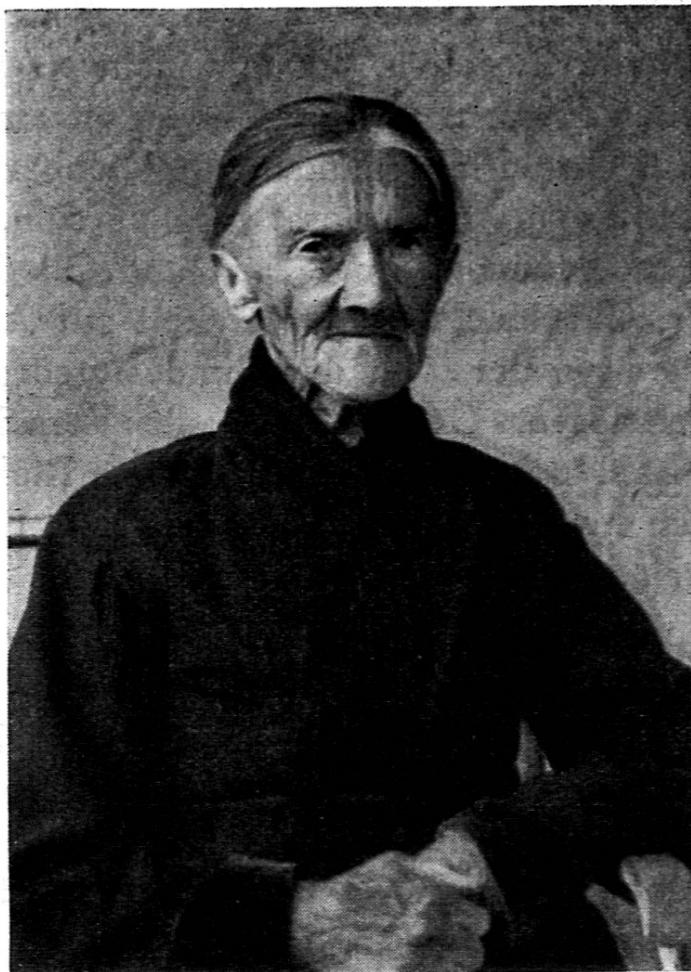
Es wäre wertvoll, wenn die Angaben über die zürcherischen Verhältnisse bald ergänzt würden durch entsprechende Aufschlüsse aus andern Kantonen, zumal es scheint, als ob das Bedürfnis nach dieser Fürsorge nicht überall so brennend empfunden wurde und in so offenkundiger Weise

zutage trat wie in diesem ausgesprochenen Industriekanton. Es handelt sich ja um eine schweizerische, vom Bund ins Leben gerufene und aus Bundesmitteln gespiesene Fürsorge. Auf Grund miteinander vergleichbarer Angaben aus allen Kantonen wird es erst möglich sein, ein zutreffendes Bild zu gewinnen über Zahl und Gliederung nach Beruf, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung usw. der von der Bundesfürsorge erfaßten ältern Arbeitslosen. Gestützt auf die Verarbeitung der kantonalen Zahlen werden sich allgemeine Richtlinien aufstellen lassen für die weitere Ausgestaltung dieses neuen Fürsorgezweigs.

Der Zürcher Regierungsrat hat am 8. November 1939 die Verordnung über die Fürsorge für ältere Arbeitslose beschlossen und sie nach Genehmigung durch den Bundesrat am 19. Dezember in Kraft gesetzt. Ende Dezember 1939 wurden die Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission ernannt, welche bereits am 8. Januar 1940 zu ihrer ersten Sitzung zusammengrat und im Jahre 1940 in 36 halbtägigen Sitzungen 1066 Unterstützungsgesuche behandelte. Davon wurden 751 bewilligt und 315 abgelehnt.

Unter den abgelehnten Gesuchen befanden sich viele, denen die Fürsorgekommission zu ihrem Bedauern nicht stattgeben konnte, weil z. B. der Gesuchsteller nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern infolge Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbs- und vermittelungsunfähig geworden war, oder weil er zu den Selbständigerwerbenden gehörte und die für die Kommission bindenden Voraussetzungen der Fürsorge nicht erfüllte.

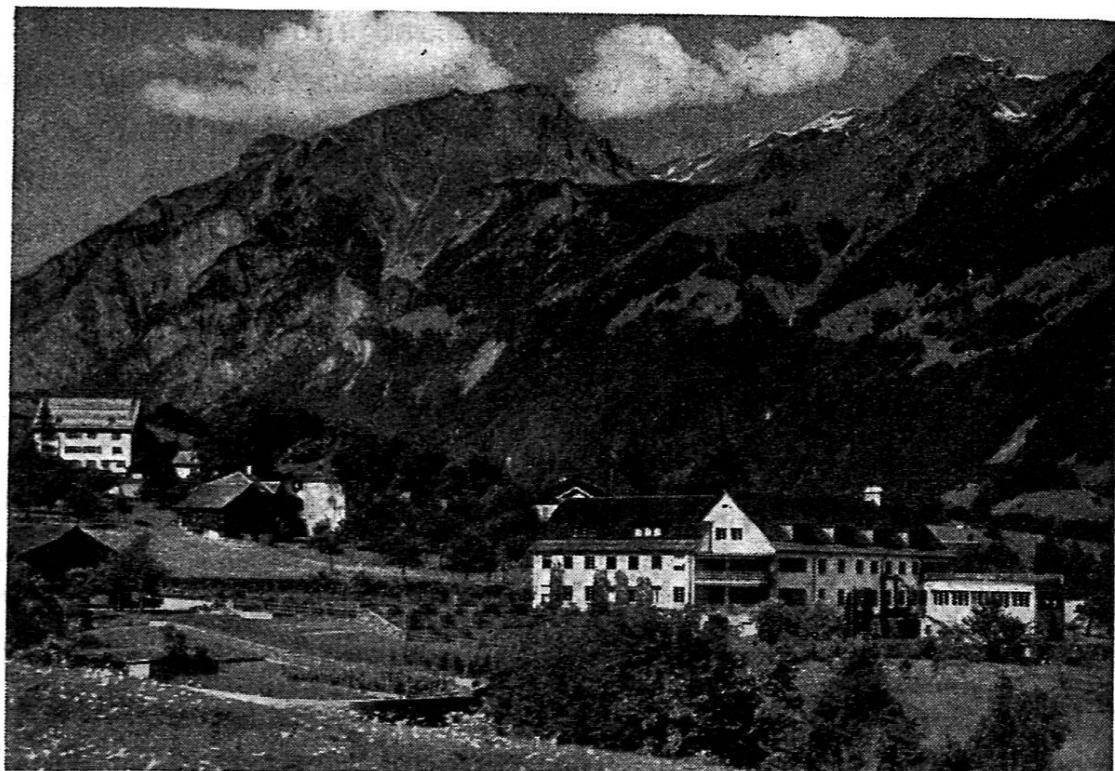
Bezugsberechtigt waren im Jahre 1940 nur 680 Gesuchsteller, weil 52 vorübergehend in Arbeit standen oder erst ab 1. Januar 1941 in den Genuß der Bundeshilfe gelangten und 19 nachträglich wieder ausgeschieden wurden. Von den 680 unterstützten Personen waren 465 unterstützungspflichtige und 143 nicht unterstützungspflichtige Männer sowie 5 unterstützungspflichtige und 67 nicht unterstüt-



Margreth Hefti vollendete am 31. Mai 1941 das 101. Lebensjahr im Altersheim Schwanden, wo sie seit 10 Jahren wohnt. Sie war Fabrikarbeiterin, ist noch ziemlich rüstig und geht bei schönem Wetter in den Garten.

zungspflichtige Frauen. Dem Berufe nach stehen bei den Männern die Bau- und Holzarbeiter (235) an der Spitze, gefolgt von den Metall- (105), den Textilarbeitern (64) und den Kaufleuten (31). Unter den Frauen sind 27 Textilarbeiterinnen, 12 aus kaufmännischen und 33 aus verschiedenen Berufen.

Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften hatte die kantonale Fürsorgekommission die Aufgabe, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Gesuchsteller in die Bundesfürsorge aufgenommen werden könne, und im Falle der Bejahung die Höhe seiner Unterstützung festzusetzen. Durch die kantonale Verordnung war sie in der Ortsgruppe A (Gemeindekategorien I und II der Krisen-



Altersheim Schwanden im Kanton Glarus.
5053 BRB v. 3. X. 1939

unterstützung) pro Monat auf maximal Fr. 100 für den alleinstehenden Mann, Fr. 80 für die alleinstehende Frau, Fr. 150 für das Ehepaar und Fr. 15 für jedes Kind angesetzt, in der Ortsgruppe B (alle übrigen Gemeinden) auf Fr. 80, 60, 120 und 15.

Bei der Behandlung der Einzelgesuche tauchten eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, welche die Kommission nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht fallenden Umstände in für ihre Unterstützungspraxis maßgebenden Leitsätzen beantwortete: u. a. die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Wasch- und Putzfrauen in die Fürsorge gehörten, welche Selbständigerwerbenden mit Rücksicht auf ihre derjenigen unselbständiger Arbeitnehmer verwandte Beschäftigung berücksichtigt werden können, die Anrechnung des Verdienstes von Ehefrau, Kindern und sonstigen unterstützungspflichtigen Verwandten, die Aufstellung von Vermögens- und Notstandsgrenzen usw.

Gemäß Bundesrecht können Gesuchsteller erst nach

Vollendung des 55. Altersjahres aufgenommen werden. Dagegen ist von Bundes wegen keine obere Altersgrenze gezogen. Daher nahm die Kommission im Anfang jeden Gesuchsteller, der die Voraussetzungen erfüllte, ohne Rücksicht auf sein Alter auf. Von den 596 versicherten Bezügern von 1940 stehen

94 im Alter von 55—60 Jahren,
285 im Alter von 61—65 Jahren,
217 im Alter von über 65 Jahren.

Als im Laufe des Frühjahrs 1940 die Zahl der Gesuche lawinenartig anwuchs und der zur Verfügung stehende Kredit von Fr. 696 000.— erschöpft war, während noch Hunderte von Gesuchen ihrer Erledigung harrten, sah sich die Kommission gezwungen, um stoßende Rechtsungleichheiten zu vermeiden, den finanziellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und nach Einsparungen Ausschau zu halten. Unter dem Drucke dieser Sachlage faßte die Kommission den Beschuß, daß die 70 und mehr Jahre Alten höchstens für die Dauer eines Jahres statt während zwei Jahren, wie in der Regel für die nach dem 65. Altersjahr Aufgenommenen von Bund und Kanton vorgesehen war, bezugsberechtigt sein sollten, und die über 68 Jahre alten Bezüger längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, mindestens aber ein Jahr lang der Bundeshilfe teilhaftig sein sollten.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzutreten, sei noch bemerkt, daß am 15. Mai 1941 im Kanton Zürich 918 ältere Arbeitslose die Bundesunterstützung bezogen, wovon 640 auf die Stadt Zürich und 278 auf die übrigen Gemeinden entfielen. Die Not unter den ältern Arbeitslosen und das Ungenügen der Bundesmittel hat dazu geführt, daß der Kantonsrat für das Jahr 1941 einen zusätzlichen Kredit von Fr. 200 000.— bewilligt hat und der Zürcher Stadtrat dem Gemeinderat ebenfalls einen Kredit von Fr. 100 000.— zum Ausbau der Fürsorge für ältere Arbeitslose beantragt.

Zum Schluße noch ein paar Zahlen über die Alters-

gliederung der Arbeitslosen, welche seit dem Jahre 1926 durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit regelmäßig auf Ende Januar und Ende Juli festgestellt wird. Von den 20 206 Stellensuchenden von insgesamt 22 080, für welche Ende Januar 1926 Altersangaben erhältlich waren, zählten 9% 60 und mehr Jahre. Demgegenüber hatten von den 22 853 Ende Januar 1941 angemeldeten Stellensuchenden volle 5211 oder 22,8% das 60. Altersjahr erreicht oder überschritten, dies trotzdem sämtliche im Laufe des Jahres 1940 und Anfang 1941 in die Fürsorge für ältere Arbeitslose Aufgenommenen nicht mehr in dieser Erhebung über das Alter der Stellensuchenden figurieren. Das sind erschütternde Zahlen, welche Einblick gewähren in die große Not der ältern Arbeitslosen und zeigen, daß die Bundesfürsorge noch keine durchgreifende Abhilfe geschaffen hat.

W. Ammann.

P.S. Eine andere Frage ist die, ob der Bund die Mittel für diese Fürsorge den Einnahmen aus dem Tabak und Alkohol sowie den Zinsen des Fonds, welche laut Art. 34 quater der BV für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bestimmt sind, entnehmen darf. Gemäß Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 stellt der Bund in den Jahren 1942—45 rund 30 Millionen Franken „für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge“ zur Verfügung. Nach dem allgemeinen und bisher bundesrechtlich anerkannten Sprachgebrauch kann die Fürsorge für ältere Arbeitslose, welche vor allem die Jahrgänge zwischen 55 und 65 Jahren umfaßt, nicht als „Altersfürsorge“ interpretiert werden. Es handelt sich um eine Invalidenfürsorge der ältern Arbeiter und Angestellten, welche aus andern Bundesmitteln als den für die Altersversicherung und -fürsorge bestimmten finanziert werden sollte.

Die Tätigkeit der Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ im Jahre 1940.

Das Jahr 1940 wird in der Erinnerung aller Europäer, welche den zweiten Weltkrieg überstehen, als das Jahr tiefster Erschütterungen fortleben. Auch das Schweizervolk als Teil der europäischen und Kulturmenschheit hat im Laufe dieses Schicksalsjahres Furchtbare durchgemacht. Bei allen menschlichen Schwächen, die da und dort zutage getreten sind, verdient die Haltung der schweizerischen Bevölkerung gegenüber den zahlreichen Hilferufen zur Linderung eigener und fremder Not